

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 114.

D i n s t a g d e n 23. S e p t e m b e r

1845.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1565. (2) Nr. 263. ad Nr. 22,379.

### K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. allgemeine Hofkammer-Präsidium hat mit Erlaß vom 5. November 1843, Nr. 8094 P. P., anzuordnen befunden, daß das im Rentamtsbezirke Bögen ausgehende, dem Staats-Domänenfonde angehörige Urbar Passeier um den ausgemittelten Fiscalpreis pr. 23,110 fl. 10 kr. W. W. G. M. der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden soll. — Dieses Urbar besteht: 1. in Grund- und Theilzinsen von jährlichen 432 fl. 49 kr. — 2. In andern Geldzinsen 56 fl. 56 kr. — 3. In ständigen Zehentretentionen 13 fl. 21 kr. — 4. In 1593 Stück Eiern. — 5. In 10 Stück Kapäunern. — 6. In 17 Stück Hühnern. — 7. In 1/2 Pfund Pfeffer. — 8) In 8 Star Zwiebeln. — 9. In 58 Star 16<sup>2</sup>/<sub>7</sub> Maß Roggen, Innsbrucker Maßerei. — 10. In 592 Star 27 Maß Hafer, Tiroler Maß. — 11. In 47 Yhrn Most. — 12) In 17 Yhrn Prachleit. — 13. In dem Bezuge a) eines Laudemiums pr. 1 fl. von einem ganzen Hof, 30 kr. von einem halben, 15 kr. von einem viertel und 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. von einem achtel Hofantheil in Kauf- und Tauschfällen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade. — b) Einer Consenstaxe pr. 30 kr., ohne Rücksicht auf die Größe des Grundgutes und der Kaufsumme. Dieser Maßstab kann nur auf die Kaufsfälle solcher Grundgüter angewendet werden, welche im Gerichte Passeier liegen; in den übrigen Gerichtsbezirken kann aber bei Besitzveränderungen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade ein Laudemium pr. 4 kr. von jedem Kaufschillingsgulden, wenn die Summe 50 fl. übersteigt, nebst der Consenstaxe pr. 30 kr. bezogen werden. — Dieser Bezug sub a und b zusammen beträgt

nach einem Durchschnitte von 19 Jahren 70 fl. 39<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. G. M. — 14. In der bis zum Jahre 1848 um jährliche 30 fl. verpachteten hohen und niedern Jagdbarkeit im ganzen Gerichtsbezirke Passeier, mit Ausnahme der kleinen Bezirke der 12 Schildhöfe und des nach Taufenburg gehörigen Thales Pfistrad; endlich 15. in der um jährliche 56 fl. bis einschließlich 1852 neuerlich verpachteten Fischerei-Gerechtigkeit im Passeierfluß, so weit, als sich der Gerichtsbezirk erstreckt; jedoch erscheinen als Mitberechtigthe, die Schildhöfbesitzer, welche die Fischerei inner den Gränzen ihrer Güter, und Joseph Haller in Fußstapfen des Herrn Grafen von Fuchs für den Hausbedarf ausüben dürfen. — Dieses Urbar, welches durchschnittlich einen Jahresnutzen von 1506 fl. 11 kr. abgeworfen hat, ist außer den gewöhnlichen Dominical- und Realtafelfeuern, welche auf 6 Termine 166 fl. 42<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. W. W. G. M. betragen, mit keinen andern Passivlasten behaftet. — Hinsichtlich der Hebung der Urbargefälle muß zu Passeier alle Jahre am 1. Mai, zu Meran und Lana aber um Martinizeit eine Bauzinst (Perception) abgehalten werden. — Die Versteigerung wird am 16 October 1845 Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der Kanzlei des k. k. Rentamtes zu Bögen mit Vorbehalt der Genehmigung der h. St. G. Veräuß.- Hofcommission abgehalten werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Feilbietung oder Versteigerung geschieht, sind folgende: 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen befähiget und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze oder in öffentlichen auf G. M. und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und

haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3. Derjenige, der im Namen eines Andern mitsteigern will, hat für den Fall, als er Meistbieter bleiben sollte, sich vor dem abgeschlossenen Versteigerungsacte mit der dießfälligen gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen, widrigens er selbst als Ersther angesehen und behandelt werden müßte. — 4. Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kauffchilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufverbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben unverzinslich zurück gestellt werden. — 5. Der Ersther hat ein Drittheil des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gefällen und Gerechtsamen mittelst vorschriftsmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die Urbargefälle als Special-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. W. und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 6. Das Urbar mit seinen Bestandtheilen und Gerechtsamen wird dem Käufer schuldensfrei übergeben. Jedoch wird dasselbe nur so verkauft, wie es von dem veräußernden Aerar bisher besessen wurde, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne einer Haftung des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgnißrubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre von Zeit der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. Außerdem findet selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewähr-

leistung Statt, und der Käufer kann deßhalb die Giltigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 7. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst vom 12. November 1815 an gerechnet in den vollen Genuß desselben, und es wird bis dahin der ganze Genuß von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffchilling erst von jenem Tage an zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er das erste Kauffchillingsdrittheil früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 12. Nov. 1815 zu Gunsten gerechnet werden. — Ebenso übernimmt der Käufer von dem Tage, 12. Nov. 1815, auch alle auf dem Urbar haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne daß er berechnigt wäre, bei was immer für, nach der Uebergabe eingetretenen Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Vertragsobjete vermehrt oder ihr Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtsittel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkäufer anzusprechen, indem alle Gewährleistung nur auf den §. 6 ausgedrückten Fall beschränkt bleibt. — 8. Der Käufer ist gehalten, die Pächter der Jagd- und Fischereigerechtigkeit nach dem Inhalte der dießfalls bestehenden Pachtverträge zu behandeln. — 9. Der Verkaufsact ist für den Bestbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und des §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termines begibt, sogleich durch die Fertigung des Vicitations-Protocolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification der h. k. t. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verbindlich, nach deren Erfolgung auch das Aerar nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. — Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Vicitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes; es soll dazu vom dem Ersther oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beige stellt werden, und das Domänenarar hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Vicitationsbedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des §. 2 erlegte oder versicherte zehnerprocentige Betrag des Ausrußpreises auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückbehalten, wenn aber der neue Best-

bot keines Erfasses bedürfte, oder in so ferne die Caution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird. — 10) Diese Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen S. ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im S. 5 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, leistet. — Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkür berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung des übrigen Kauffchillings und der bedungenen fünfprocentigen Zinsen nicht in den §§ 5 und 7 bestimmten Fristen leistet, die verkaufte Realität und was mit selber an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feil zu bieten, und wegen des allfälligen Kauffchillings: Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bisher erlegten Kauffchillings: Antheile, sowie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 11. Bei der oben in den §§. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat das verkaufende Domänenärar, resp. die dasselbe vertretende Behörde, nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. Für keinen Fall können die dem a. h. Äerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weitem Ausbietung zu dienen. — Derselben soll das Äerar bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern es ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch ausstehende Kauffchilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. — Uebrigens

ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations: Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations: Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Urbar so wie es in der Versteigerungs: Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in W.W. G.M., welche für das Urbar geboten wird, in einem einzigen zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in das Licitations: Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem im S. 2 näher bestimmten zehnerprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familien: Namen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations: Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen

Meistbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Different als Bestbieter zu betrachten sey. — 13. Wird jedem Kaufslustigen gestattet, Einsicht in die Verkaufsanschläge zu nehmen. Endlich 14. die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxgebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besitzes der Realität nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. — Innsbruck am 25. August 1845. — Von der k. k. Provinzial- Staatsgüter- Veräußerungs- Commission für Tirol u. Vorarlberg. Joseph Dialer, k. k. Sub. u. Präsid. Secret.

Nr. 1566. (3) ad Nr. 22, 102/20985.

**Concurs - Verlautbarung.**

Bei der k. k. Cameral- Kreiscaffe in Görz ist eine Cassamtschreibersstelle mit dem Gehalte von jährlichen dreihundert Gulden in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle oder eine eventuell bei der k. k. Cameral- Kreiscaffe in Mitterburg sich erledigenden gleichen Stelle, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch jene Behörde, bei welcher sie dienen, bis 15. October 1845 bei dieser Landesstelle zu überreichen, und darin ihr Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, die bisher geleisteten Dienste, die Vollendung der philosophischen oder wenigstens der Gymnasial- Studien, und der Staats- Rechnungswissenschaft, ihren untadelhaften Lebenswandel, und die bei irgend einem k. k. Cameral- Zahlamte gut bestandene Cassa- Prüfung (welche jedoch nur Ein Jahr vom Tage der Prüfung an als gültig angesehen werden kann), wie auch die Fähigkeit zur Leistung einer Caution erforderlichenfalls nachzuweisen. — Ferner haben die Bewerber anzugeben, ob sie mit einem Beamten der hiesigen Cameralcassen verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. Subernium des östereich. -illyrischen Küstenlandes. Triest am 30. August 1845.

**Vermischte Verlautbarungen.**

B. 1573. (2)

Nr. 952.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hie- mit den unbekannt wo befindlichen Nikolaus Brenk,

Lorenz Lufanz, Florian Lufanz, Matthäus Lufanz, Maria Lufanz, und deren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern bekannt gegeben: Es habe Maria Jeglitsch, als Gewalthaberinn ihres Sohnes Anton Jeglitsch von Unterduplach, Ersieherß der, dem Gute Duplach sub Urb. Nr. 9 dienßbaren, zu Unterduplach sub Cons. Nr. 48 gelegenen  $\frac{1}{3}$  Kaufrechtshube, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der erwähnten Realität haftenden Satzposten, als: a) der Forderung des Nikolaus Brenk, aus dem Schuldbriefe vom 26. Zänner 1807, pr. 162 fl.; b) der Forderungen des Lorenz, Florian und Matthäus Lufanz, aus dem gemeinschaftlichen Schuldbriefe vom 28. October 1814, für den Erßern pr. 52 fl. 57 kr. für den Zweiten pr. 87 fl. 45 kr. und für den Dritten pr. 58 fl.; c) der Forderung der Maria Lufanz, aus dem Ehevertrage vom 22. October 1802 am Heirathsgute pr. 100 fl. l. W. sammt Naturalien, und sohin auf Gestattung der Ertrabulation dieser Posten angebracht, worüber die mündliche Verhandlungstagsakung auf den 8. November 1845 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus dem östereichischen Kaiserstaate abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Stör von Unterduplach als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende durch dieses Edict erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehalte an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im gehörigen Wege einschreiten können, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 6. August 1845.

B. 1560. (3)

Nr. 3517.

**K u n d m a c h u n g.**

Das Metzger- Gewerbe für die Stadt Radmannsdorf und Umgebung ist erledigt.

Diejenigen, welche dieses Gewerbe zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, in denen sich über die ordentliche Erlernung des Handwerkes, über den Vermögensstand und guten Leumund auszuweisen ist, bis zum 30. September l. J. hieher zu überreichen.

Bemerkt wird noch, daß in Radmannsdorf nur dieses einzige Metzgergewerbe bestehe, und daß der Betrieb am 10. October l. J. von Seite des neuen Gewerbsmannes zu beginnen habe.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf und Weltes am 12. September 1845.

### Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1593. (1) ad Nr. 11780.  
E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterl. k. k. Appellations- und Criminalobergerichte ist eine Rathspröcollisten = Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und dem Range eines jüngsten Rathspröcollisten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, mit welchen sie sich über die Rechtsstudien, über die bestandenen practischen Prüfungen und über ihre Sprachkenntnisse aufzuweisen, und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände hieort zu überreichen. — Klagenfurt am 4. September 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
3. 1599. (1) Nr. 8265.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen von Laibach, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 26. Mai 1845 ab intestato verstorbenen Priester Bartelmä Benedik, die Tagssatzung auf den 13. October 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 6. September 1845.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1596. Nr. 9893/2226  
Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. k. österr. allösterreichischen Cameralgefällen-Verwaltung sind einige provisorische Adjuten jährlicher dreihundert Gulden, für Conceptspracticanten demnächst zu besetzen. — Diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Geux. in der Art einzubringen, daß sie längstens bis zum 20. October d. J. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei dieser

(3. Amts-Bl. Nr. 114 v. 23. Sept. 1845.)

Cameralgefällen-Verwaltung einlangen, wie dringens sich selbst beizumessen, wenn die Besetzung ohne Rücksicht auf selbe Statt findet. — Sie haben sich über ihre bisherige Dienstleistung, Dienzeit, Fähigkeit, Kenntnisse, tadellose Moralität und Mittellosigkeit auszuweisen. Die Nachweisung der zurückgelegten Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden gibt den Vorzug. Endlich haben sie, wenn sie in Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnissen mit einem Beamten des hiesigen Amtsgebietes stehen, dieses anzugeben. — Graz am 15. September 1845.

3. 1595. (1) Nr. 10,382] VIII.

K u n d m a c h u n g.

Betreffend Verzehrungs-Steuer-Pachtversteigerungen. — Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer auf das Verwaltungsjahr 1846, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages, oder auch ohne diese Bedingung, auf die drei Verwaltungsjahre 1846, 1847 und 1848 im politischen Bezirke Volosca und Castellnuovo, dann in der zum politischen Bezirk Capo d'Istria gehörigen Hauptgemeinde Dollina, die Pachtversteigerung im Amtssitze dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest am 6. October 1845 in den Vormittagsstunden abgehalten werden wird. — Die Ausrufspreise werden, und zwar: 1. für den politischen Bezirk Volosca vom Wein auf 4457 fl. 51 kr., vom Fleisch auf 786 fl. 40 kr., dann vom Verschleiß gebrannter geistlicher Flüssigkeiten in dem Zollausschlusse dieses Bezirkes auf 143 fl. 39 kr., zusammen auf 5388 fl. 10 kr.; — 2. für den politischen Bezirk Castellnuovo vom Wein auf 5915 fl. 56 kr., vom Fleisch auf 700 fl. 54 kr., zusammen auf 6616 fl. 50 kr.; — 3. für die Hauptgemeinde Dollina des politischen Bezirkes Capo d'Istria vom Wein auf 3355 fl., vom Fleisch auf 290 fl., zusammen auf 3645 fl. für je Ein Jahr mit dem Bemerkten festgesetzt, daß bei dieser mündlichen Versteigerung sowohl für jeden einzelnen Bezirk und bezüglich auch die Hauptgemeinde Dollina, als auch für beide Bezirke und diese Hauptgemeinde zusammen, Anbote angenommen werden. — In diesem Sinne können auch schriftliche, versiegelte, das Pachtobject in der Aufschrift deutlich bezeichnende, mit dem 10 perc. Badium gehörig belegte Offerte bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung: Vor-

stehung in Triest bis zum 6. October 1845, d. i. dem Versteigerungstage, um 9 Uhr Vormittags eingebracht werden. — Schriftliche Offerte, welche nach dieser Stunde, oder anderswo, oder ohne dem gesetzlichen Badium einlangen sollten, bleiben unberücksichtigt. — Das in dem zehnten Theile des Ausrufspreises zu bestehende Badium haben auch die mündlichen Licitanten vor Beginn der Versteigerung zu erlegen. — Die übrigen Pacht- und Lic-

tationsbedingungen können bei dieser Bezirksverwaltung, bei den k. k. Finanzwach-Commissariaten in Castellnuovo, Volosca und St. Mathia, dann aus den im Intelligenzblatte Nr. 111 der Laibacher Zeitung am 16. d. M. eingerückten Verzehrungssteuer-Licitations-Kundmachungen der k. k. Görzer und Capod'Istrianer Cam. Bezirksverwaltungen ersicht werden. — K. K. Cameral-Bezirksverwaltung. — Triest am 16. September 1845.

B. 1594. (1)

Nr. 9267/VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird wiederholt bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1846, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Aarars, und bis 16. Juli 1816 und rückichtlich 1847 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1848, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung, zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung,

versteigerungsweise in Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13,938, verfaßten, und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 30. September 1845, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsetzung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagenstempel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- most- u. Mai- sche, d. Obstm.		Fleisch	
				Verz. = Steuer fl.	kr.	Verz. = Steuer fl.	kr.
Prem Dornegg Sagurie Großbukovich	Prem zu Feistritz	3. October 1845 um 10 Uhr Vormittags	dem k. k. Bez.- Commissariat zu Feistritz	4459	—	621	—
5080 fl.							
Adelsberg Grasche Slavina Peteline Kaal Kofhana	Adelsberg	4. October 1845 um 10 Uhr	der k. k. Bezirks- Obrigkeit zu Adelsberg	8813	48	1481	24
				10295 fl. 12 kr.			

Den zehnten Theil dieses Ausrufspreises haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameralbezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Adelsberg eingesehen werden. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung. — Laibach am 20. Sept. 1845.

3. 1586 (1) Nr. 483. ad Nr. 8869]XVI.  
Zehent-Verpachtung.

Am 11. October 1845 Vormittag um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameral-Herrschaft Laibach folgende Feldfrüchten-Zehente auf sechs Jahre, nämlich: seit 1. November 1845 bis hin 1851, durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, als: Der Feldfrüchten-Zehent von der Zehentgemeinde Merslinverch, Javorjoudul, Sajrach, Novavas, Lourouz, Illauzhenive, Volaka, Leskouza, Tizhiberd, Kernize, Laische, Javorje, Dolenzhizhe, Raune, Dauzha, Wesolniza, Lau-

terskiverch, Dolenavas, Sminz, Wrodeck, Gabrou, Sapotniza, Ruden 2. Abtheilung, Smoleva, Moskrin, Peven, Stariduor, heil. Geist, Zauzhen, Sahniz, Tratta und Westert, dann der Zehent von den Neubrüchen in der Huthweide des Dorfes Altenlack, Peven, heil. Geist, Ermern, Gränz, Stariduor und Godeschitsch. — Wozu Pachtliebhaber zur Angabe ihrer Anbote und insbesondere die Zehentgemeinden wegen allfälliger Ausübung des denselben gesetzlich zustehenden Einstandsrechtes mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden können, und daß für den Fall, als die Zehentholden das gesetzliche Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung oder binnen den darauf folgenden 6 Tagen nicht geltend machen sollten, die an Mann gebrachten Zehente den Erstehern in Pacht überlassen werden würden. — K. K. Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Laibach am 5. September 1845.

3. 1559. (3) Nr. 3704.  
R u n d m a c h u n g.

Es wird somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unten verzeichneten, im hiesländigen Oberpost-Verwaltungsbezirke aufgegebenen, aber im Jahre 1831 und 1841 als unbestellbar an die Aufgabsorte zurückgelangten Briefe, wegen der bei ihrer von Seite der wohlöbl. k. k. Obersten Hofpostverwaltung in

Wien vorgenommenen commissionellen Eröffnung darin aufgefundenen Einschlüsse an Geld und Documenten, von der vorgeschriebenen Verteilung ausgeschlossen worden sind. — Die Aufgeber dieser Briefe werden demnach eingeladen, sie gegen Erweis des Eigenthums, Entrichtung der darauf hastenden tariffmäßigen Gebühren, und gegen Empfangsbestätigung längstens binnen 4 Monaten bei dieser k. k. Oberpost-Verwaltung zu beheben.

B e r z e i c h n i s s

der im k. k. Laibacher Oberpost-Verwaltungsbezirke im Jahre 1831 und 1841 aufgegebenen, und bei der in Wien Statt gefundenen commissionellen Eröffnung mit Geld und Documenten, Einschluß vorgefundenen Retourbriefe.

Nro.	Jahr	Aufgeber	Aufgabsort	Adressat	Abgabsort	Inhalt	Porto	
							fl.	kr.
1	1831	Maria Nischolzer	Wolfsberg	Franz Unger	Brescia	5 fl. B. N.	Franco	
2	1841	Fz. Valentinič	Willoch	Felix Treiber	Feldkirchen	Zeugniß	—	2
3	"	—	Klagenfurt	Mar. Schäßler	Wien	1 fl. W. W.	—	12
4	"	Carl Pachner	Laibach	Johann Erpic	St. Peter	Wechsel	—	4
5	"	Johann Rojhan	Planina	Antonio Posar	Montona	Zeugniß	—	28
6	"	Franz Kerko	Klagenfurt	Adolf Koch	Graß	5 fl. W. W.	—	8

Von der k. k. Oberpost-Verwaltung. — Laibach am 12. September 1845.

## Vermischte Verlautbarungen.

3. 1589. (1)

Nr. 3917.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird bekannt gemacht: Es sey von dem hohen k. k. Stadt- und Landrechte Laibach, in der Executionsfache des Valentin Pleiweis von Krainburg, durch Herrn Dr. Kautschitsch, wider Jacob Worenka von Laibach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 15. October 1842 schuldigen 500 fl. c. s. c., mit Bescheide vom 26. August l. J., 3. 7950, in die executive Feilbietung des dem Executen gehörigen, dem Stadtmagistrate Laibach sub Rect. Nr. 645 dienstbaren, gerichtlich auf 35 fl. 20 kr. geschägten Rudniker Waldantheiles gewilliget worden, und es werden zur Vornahme dieser Feilbietung von diesem Gerichte die Tagsatzungen auf den 23. October, 24. November und 23. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des Waldantheiles mit dem Besatze angeordnet, daß der Waldantheil nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 4. September 1845.

3. 1588. (1)

Nr. 3329.

### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen, als Abhandlungsbinstanz, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey nach dem am 15. Juni d. J. zu Weinbühl, dieses Bezirkes, in der Minderjährigkeit ab intestato verstorbenen Carl Schaffer, gewesenen Practicanten bei der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung in Laibach, über Ansuchen seiner gesetzlichen Erben, in die Convocation seiner allfälligen Verlassgläubiger gewilliget, und die Tagsatzung zur Anmeldung und Liquidierung der dießfälligen Ansprüche auf den 10. October d. J. um 9 Uhr früh auf dasiger Amtszanlei anberaumt worden; wobei alle jene, welche auf den Carl Schaffer'schen Verlass aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sich, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. C. B., hieramts gehörig zu melden und ihre Forderungen ordnungsmäßig darzutun haben.

R. K. Bezirksgericht Treffen am 15. Sept. 1845.

3. 1582. (1)

Nr. 2307.

### E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz, als Personalinstanz, wird dem seit länger als 35 Jahren unbekanntem Orte abwesenden Thomas Lebstuk von Weckerndorf erinnert: Es habe dessen Bruder Joseph Lebstuk bei diesem Gerichte das Ansuchen um seine Todeserklärung angebracht, daher derselbe fogewiß binnen einem Jahre hiergerichts zu erscheinen, oder in der nämlichen Frist durch den ihm aufgestellten Curator, Herrn Matthäus Poger, von Reifnitz, den Verweis seines Lebens beizubringen hat,

widrigenß gegen ihn nach den bestehenden Gesetzen verfahren und er gerichtlich als todt erklärt werden soll.

R. K. Bez. Gericht Reifnitz den 13. Sept. 1845.

3. 1583. (1)

Nr. 2024/973.

### E d i c t.

Von dem Bez. Gerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Helena Peteln, als Cessionärin des Andreas Kerpan, wider die Eheleute Johann und Maria Dolin, in die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 30. Mai 1844 bewilligten und auf Ansuchen des Andreas Kerpan sistirten Feilbietung der, zu Oberfeld sub Haus. Nr. 17 liegenden, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 442 dienstbaren, gerichtlich auf 848 fl. 5 kr. geschägten Halbhuße gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 16. October, 13. November und 18. December d. J. Vormittag, um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen oder in Abschrift genommen werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 7. August 1845.

3. 1591. (1)

Nr. 1103.

### E d i c t.

In Folge hoher Sub. Verordnungs ddo. 18. Juli d. J., 3. 4190, wird zur Hintangabe der Baulichkeiten am Stadt Kaiser Syndicats Hause, die Minuendo-Licitation bei dieser Bezirksobrigkeit am 31. October d. J. um 9 Uhr Vormittags abgehalten. Die dießfälligen Unkosten sind auf 1388 fl. 13 kr. C. M. adjustirt worden.

Der Bauplan, das Vorausmaß, die Baudevisse und die Licitationsbedingnisse können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 15. September 1845.

3. 1590. (1)

Nr. 1758.

### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Pakisch von Altenmarkt, gegen Lukas Sgony von Radlek, in die executive Feilbietung der gegner'schen, der löbl. Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 70179, Rect. Nr. 385 dienstbaren, gerichtlich auf 678 fl. bewerteten 1/2 Huße zu Radlek, wegen schuldiger 102 fl. 46<sup>2</sup>/<sub>5</sub> kr. gewilliget, und werden zur Vornahme derselben die Feilbietungstermine auf den 16. October, 18. November und 18. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Radlek mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneberg am 12. August 1845.